

**Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Förderung von speziellen Investitionen zur
Verbesserung des Tierwohls, der Tiergesundheit und der Energiesicherheit in
landwirtschaftlichen Unternehmen**

RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-3-63.05.06.03/000001 vom 16.02.2023

(Stand 04.08.2023)

Allgemeine Fragen

Fragen bzgl. der Tierwohlförderung

Fragen bzgl. der Förderung Energiesicherung

A. Allgemeine Fragen:

1. Kann der Antrag per Fax oder per E-Mail zur Fristwahrung eingereicht werden?

- Eine fristwahrende Einreichung des Antrages per E-Mail oder Fax ist zulässig, insofern der vollständige Antrag (inkl. Verpflichtungserklärungen etc.) mit Unterschrift versehen und eingescannt per Mail oder Fax übersendet wird. Das Original ist nachzusenden. Stimmen Original und per E-Mail / Fax übersandte Anlagen 1:1 überein, dann ist mit der E-Mail / dem Fax die Frist gewahrt.

2. Bei welchen Förderungen der Landwirtschaftskammer NRW handelt es sich um De-Minimis-Beihilfen? (Liste ist nicht abschließend)

Basisprämie	keine De-Minimis Beihilfe
Umverteilungsprämie	keine De-Minimis Beihilfe
Greeningprämie	keine De-Minimis Beihilfe
Haushaltsdisziplin	keine De-Minimis Beihilfe
Benachteiligte Gebiete (sog. Kleine Gebiete)*	Bis 2019 De-Minimis Beihilfe
AFP-Förderung	keine De-Minimis Beihilfe
Emissionsminderung (Landwirte)	keine De-Minimis Beihilfe
Emissionsminderung (Lohnunternehmer)	De-Minimis Beihilfe
Dürrehilfe 2018	keine De-Minimis Beihilfe
Milchreduktionsprogramm	keine De-Minimis Beihilfe
Beratungsförderung für ferkelerzeugende Betriebe (Landesförderung seit 2021)	De-Minimis Beihilfe
Überbrückungshilfen I bis III	Ggf. De-Minimis Beihilfe

Liquiditätshilfedarlehen der landw. Rentenbank	De-Minimis Beihilfe
Agrardieselerstattung (Landwirte)	keine De-Minimis Beihilfe
Agrardieselerstattung (Forstwirte)	De-Minimis Beihilfe
Sonderprogramm „Hochwasser/Starkregen in NRW“	De-Minimis Beihilfe
Bundesprogramm Stallbau Sauenhaltung	keine De-Minimis Beihilfe
Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz	Ggf. De-Minimis Beihilfe
Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft	keine De-Minimis Beihilfe
Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration (Isoflurannarkose)	keine De-Minimis Beihilfe
Nachhaltigkeitsprämie Wald / Bundeswaldprämie	De-Minimis Beihilfe
Bewältigung von Extremwetterfolgen im Privat- und Körperschaftswald in NRW	keine De-Minimis Beihilfe
Diversifizierung	De-Minimis Beihilfe

*Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wurde bis Ende 2018 als De-Minimis Beihilfe gewährt. Diese Beihilfen können somit noch in den 3-Jahreszeitraum fallen. Es handelt sich im Rahmen der Ausgleichszulage nur bei der Förderung von den sogenannten kleinen Gebieten um eine De-Minimis-Beihilfe. Die Förderung in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten waren keine De-Minimis-Beihilfen.

3. Welche De-Minimis-Beihilfen sind in der De-Minimis-Erklärung anzugeben?

- Es sind alle De-Minimis-Beihilfen des Unternehmens der letzten drei Steuerjahre anzugeben (sowohl De-Minimis-Beihilfen aus dem Agrarsektor (Verordnung (EU) 1408/2013) als auch gewerbliche De-Minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) 1407/2013) etc.).

4. Wie viele Anträge kann ein Unternehmen stellen?

- Die Anzahl der eingereichten Anträge je Unternehmen ist nicht begrenzt. Die Höchstgrenze von 20.000 Euro Zuschussbetrag (De-Minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren) und der Mindestbetrag von 1.000,01 Euro Zuschuss sind einzuhalten.

5. Sind Vergleichsangebote aus Online-Shops (Amazon, Ebay) zulässig?

- Vergleichsangebote aus Online-Shops und auch Preislisten können als Vergleichsangebote anerkannt werden. Aus den Daten muss hervorgehen, dass es sich um aktuelle Angaben handelt.

6. Wer kann in einem verbundenen Unternehmen einen Antrag stellen?

- Grundsätzlich kann jeder, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt einen Antrag stellen. Hierbei ist zu beachten, dass jedes antragstellende Unternehmen über eine eigene Unternehmensnummer verfügen muss. Diese kann bei der zuständigen Kreisstelle beantragt werden.
- Der Höchstbetrag von 20.000 Euro Zuschuss (De-Minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren) darf in dem verbundenen Unternehmen nicht überschritten werden.
- Falls mehrere Unternehmen eines verbundenen Unternehmens einen Antrag stellen, sind in dem ersten Förderantrag die bereits gewährten oder beantragten De-Minimis-Beihilfen des verbundenen Unternehmens zu berücksichtigen. In dem zweiten Antrag ist nun der beantragte Zuschuss des ersten Förderantrages zu berücksichtigen usw. Auch hier ist der Höchstbetrag von 20.000 Euro De-Minimis-Beihilfen innerhalb der letzten drei Steuerjahre einzuhalten.

7. Kann nur der Pächter oder auch der Verpächter eines Betriebes einen Antrag stellen?

- Es kann sowohl der Pächter als auch der Verpächter einen Antrag stellen, solange die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Im Falle der Antragstellung über den Pächter ist ein Pachtvertrag einzureichen, welcher mindestens über den gesamten Zweckbindungszeitraum ausgestellt ist.

8. Gibt es eine Bagatellgrenze ab wann drei Angebote je Vorhaben erforderlich sind?

- Bei Direktkäufen/Rechnungskäufen mit Auftragswerten von weniger als 7.500 € (Betrag ohne MwSt.) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Es muss somit nur ein Angebot eingereicht werden. Die Schwelle von 7.500,00 € für die Einreichung von nur einem Angebot ist je Vorhaben zu betrachten.

9. Können in den drei Vergleichsangeboten unterschiedliche/abweichende Positionen angegeben werden?

- In den Vergleichsangeboten sind identische Positionen miteinander zu vergleichen. Beispiel: Bei der Beantragung einer Vorrichtung für organisches Beschäftigungsmaterial in Schweineställen kann immer nur die gleiche Vorrichtung miteinander verglichen werden. Soll der Zuschuss für einen Pelletautomat beantragt werden, so sind drei Vergleichsangebote über einen vergleichbaren Pelletautomaten einzureichen.

10. Wer kann Angebote für die unterschiedlichen Gewerke ausstellen?

- Es sind nur Angebote von leistungsfähigen und fachkundigen Anbietern zu berücksichtigen.
Beispiel: Ein Angebot des benachbarten Betriebes über die Montage von Scheuerbürsten ist nicht zuwendungsfähig.

11. Auf wen müssen die Vergleichsangebote ausgestellt sein?

- Die drei Vergleichsangebote müssen auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein. Im Falle der Antragstellung durch eine KG oder GbR etc. müssen die Angebote auch auf diese ausgestellt sein. Eine Ausstellung der Angebote auf die bevollmächtigte Person der KG, GbR etc. ist nicht zulässig.

12. Wie wird bei der Förderung zum Corona-Konjunkturprogramm / der Förderung Tierwohl oder Energiesicherheit mit einer Betriebsübertragung umgegangen?

- Betriebsübertragungen während des laufenden Bewilligungszeitraumes als auch Betriebsübertragungen in der Zweckbindungsphase sind unverzüglich bei der zuständigen Kreisstelle anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular zur Anzeige der Betriebsübergabe finden Sie im Internet.
- Bezüglich der Frage wie mit De-Minimis-Beihilfen bei Betriebsübertragungen in der Zweckbindungsphase umgegangen wird, steht in der entsprechenden Verordnung folgendes geschrieben:
Nach Artikel 3, Abs. 9 der VO1408/2013 gilt,
Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.
Es wäre also zunächst zu prüfen, ob das übernehmende Unternehmen die De-Minimis-Höchstgrenze bereits ausgeschöpft hat. Sollte dies der Fall sein, kann einer Übertragung unter Beibehalt der De-Minimis Beihilfe nicht zugestimmt werden. Soll die Übertragung trotzdem stattfinden, wäre die Beihilfe vom abgebenden Unternehmen zurück zu fordern.

13. Sowohl der Pächter als auch der Verpächter können für die Förderung zum Tierwohl einen Antrag einreichen. Kann nun der Verpächter für sein Einzelunternehmen und für seinen verpachteten Stall Investitionen in einem Antrag beantragen?

- Wenn der Antragsteller für sein Einzelunternehmen sowie für den verpachteten Stall einen Antrag für die Förderung von speziellen Investitionen zum Tierwohl einreichen

möchte, so muss er diesen über seine Unternehmensnummer einreichen. Dies kann zusammen in einem Antrag erfolgen. Wichtig ist nur, dass der Pachtvertrag mindestens über den gesamten Zweckbindungszeitraum verläuft.

14. Bis wann müssen die eingereichten Angebote gültig sein?

- Die eingereichten Vergleichsangebote müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.

15. Wer ist Empfänger der Billigkeitsleistung/Zuwendung?

- Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Daher sind neben den klassischen landwirtschaftlichen Betrieben auch Gartenbaubetriebe hinsichtlich ihrer Lebensmittelproduktion antragsberechtigt. Das Unternehmen muss seinen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben

16. Woran wird die Primärproduktion bemessen? Zählt die Pensionspferdehaltung hierzu?

- Die Primärproduktion ist bzgl. der Sicherstellung der Lebensmittelproduktion zu bewerten.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Die Primärproduktion wird anhand der Umsatzerlöse bemessen (diese müssen überwiegen).
- Bzgl. der Pferdehaltung ist ebenfalls die Sicherstellung der Lebensmittelproduktion zu gewährleisten. Pensionspferdehaltungen als auch Zuchtpferdehaltungen sind nicht beihilfeberechtigt.

B. Fragen bzgl. der Tierwohlförderung:

17. Welche Kriterien muss die eingereichte Stallzeichnung erfüllen?

- Die Abmessungen des Gebäudes und der einzelnen Buchten müssen zu entnehmen sein.
- Die Zeichnung muss nicht zwingend von einem Architekten erstellt worden sein.

18. Definition Mastbulle:

- Laut §2 Satz 3 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung handelt es sich bei Kälbern um Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten. Ab dem siebten Lebensmonat werden es dann Fresser bzw. Mastbullen.

19. Sind Curtains / Seitenlüftungen / Wickellüftungen über die Förderung von speziellen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben förderfähig?

- Bei den Curtains / Seitenlüftungen / Wickellüftungen handelt es sich nicht um eine Anlage zur Kühlung von Tierhaltungsanlagen im Sinne der Förderung Tierwohl. Demnach ist diese nicht über diese Förderung zuwendungsfähig.

20. Handelt es sich bei einer Vorrichtung zur Halterung von Jutetüchern um eine Vorrichtung zur Bereitstellung von verzehrbarem organischem Beschäftigungsmaterial im Sinne der Richtlinie?

- Bei einer Halterung für Jutetücher handelt es sich nicht um eine Vorrichtung zur Bereitstellung von verzehrbarem organischem Beschäftigungsmaterial. Diese können nicht über die Förderung Tierwohl gefördert werden.

21. Bei der Beantragung von Vorrichtungen zur Bereitstellung von verzehrbarem organischen Beschäftigungsmaterial in Schweineställen ist es ggf. erforderlich den Spaltenboden zu verschließen damit das Beschäftigungsmaterial nicht durch die Spalten in den Güllekeller fällt. Ist die Spaltenbodenabdichtung in diesem Rahmen ebenfalls förderfähig?

- Insofern die Spaltenbodenabdichtung zur Funktionalität der Vorrichtungen zur Bereitstellung von verzehrbarem organischen Beschäftigungsmaterial notwendig ist, kann diese mitgefördert werden.

22. Ist die Nachrüstung von weichen oder elastisch verformbaren Bodenbelägen auch für Mastfärsen (weibliche Rinder über 6 Monate) zuwendungsfähig?

- Die in der Nummer 3e) der Richtlinie genannte Nachrüstung von weichen oder elastisch verformbaren Bodenbelägen in der Kälberhaltung oder Bullenmast, bezieht sich ebenfalls auf die Färsenmast. Der Mindestumfang beträgt analog zur Mastbullenhaltung 2,25 m² je Mastfärse.

23. Welche Kälberiglus und –hütten sind über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig?

- Es sind sowohl Einzel- als auch Gruppeniglus / - hütten zuwendungsfähig.
- Kälberiglus und Kälberhütten bestehen aus Kunststoff, Holz etc. und besitzen keinen Boden. Diese sind nicht mit dem Boden verschraubt oder verankert und können mobil weitertransportiert werden. Diese sind genehmigungsfrei.
- Andere Systeme, welche mit dem Boden verschraubt werden, benötigen eine Baugenehmigung, Statik etc. und können über die Tierwohlförderung nicht gefördert werden (Bspw. Garagensysteme).
- Abtrenngitter sind im Rahmen der Anschaffung von Kälberiglus zuwendungsfähig. Zum klassischen Kälberiglu gehören auch immer die Ausläufe mit Abtrenngitter dazu. Anders als bei der Kälberhütte, die als relativ geschlossenes System angeboten wird.

- Es ist zu beachten, dass die Kälberiglus und –hütten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen.
- Kälberboxen sind ebenfalls über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig. Diese sind den Kälberhütten zugehörig.

24. Welche Anzahl von Kälbern ist in dem Grundantragsformular unter dem Punkt 4.1. zu den Kälberhütten und Kälberiglus einzutragen?

- Es ist die Anzahl der Kälber, welche in den neu angeschafften Hütten/Iglus untergebracht werden, anzugeben.
- Es ist nicht die Gesamtzahl der in dem Betrieb befindlichen Kälber anzugeben.

25. Können Scheuerwände über die Förderung zum Tierwohl beantragt werden?

- Ab sofort können über die Tierwohlförderung neben den Scheuerbürsten auch Scheuerwände / Scheuerbleche gefördert werden.

26. Sind Futterraufen mit Selbstfangressgitter zuwendungsfähig?

- Weideraufen mit Sicherheitsfangressgitter sind nicht über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig.

27. Können Nuckeleimer, Tränkeschalen, Eimer, Futterraufen etc. im Rahmen der Anschaffung von Kälberiglus und –hütten mitgefördert werden?

- Verbrauchsgegenstände wie Nuckeleimer, Eimer, Tränkeschalen, Schüsseln, Futterraufen etc. sind nicht über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig.
- Halterungen für diese Artikel insofern diese an dem Iglu / der Hütte fest installiert sind, sind im Rahmen der Tierwohlförderung zuwendungsfähig.

28. Sind Transporthilfen für Kälberiglus / -hütten zuwendungsfähig?

- Transporthilfen sind nicht über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig.

29. Sind Windschutznetze für Kälberiglus / -hütten zuwendungsfähig?

- Die Windschutznetze sind als Bestandteil der Iglus/Hütten anzusehen und demnach zuwendungsfähig.

30. Welche Fang- und Behandlungsstände sind über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig?

- Es sind nur mobile Fang- und Behandlungsstände, welche zur Behandlung der eigenen Weidetiere in den Weiden eingesetzt werden, zuwendungsfähig.

31. Sind Klauenpflegestände zuwendungsfähig?

- Mobile Klauenpflegestände, welche zur Behandlung der eigenen Tiere in Weiden eingesetzt werden, sind ebenfalls zuwendungsfähig.

32. Sind Erweiterungsmodule für die Fang- und Behandlungsstände zuwendungsfähig?

- Weitere Behandlungsmodule, welche zu dem eigentlichen Fang- und Behandlungsstand als Zubehör angeschafft werden (Bspw. Klauenpflegesets), sind nicht zuwendungsfähig.

33. Sind Sammeleinrichtungen, Zaunanlagen, Tore, Zutreibtrichter, Treibgänge o.Ä. zuwendungsfähig?

- Die zuvor genannten Zubehörteile sind nicht über die Tierwohlförderung zuwendungsfähig. Es sind ausschließlich die Fang- und Behandlungsstände für Weidetiere zuwendungsfähig.

34. Es sind nur Fang- und Behandlungsstände für Weidetiere zuwendungsfähig. Was fällt unter Weidetiere?

- Zuwendungsfähig sind Behandlungsstände für Weidetiere. Hierunter fallen Schafe, Ziegen und Rinder (inkl. Milchkühe).
- Fang- und Behandlungsstände, welche über die Tierwohlförderung gefördert werden, sind über den gesamten Zweckbindungszeitraum ausschließlich für Weidetiere des eigenen Betriebes in den Weiden zu verwenden.

C. Fragen bzgl. der Förderung Energiesicherung:

35. Ein Betrieb unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung bzgl. der Bereithaltung eines Notstromaggregates (Punkt 4 des Antragsformulars). Der Betrieb besitzt auch bereits ein Notstromaggregat zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung. Nun möchte sich der Betrieb ein leistungsstärkeres Aggregat fördern lassen und das bereits vorhandene Aggregat verkaufen. Ist dies zulässig?

- Ein Verkauf des bereits vorhandenen Notstromaggregates, insofern dieses die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, ist förderschädlich.
- Während des gesamten Zweckbindungszeitraumes muss sowohl das vorhandene Aggregat zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung als auch das neue Aggregat im Betrieb vorgehalten werden.

36. Was ist genau einzureichen, wenn bereits ein Notstromaggregat zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung vorhanden ist?

- Es sind Fotos des Notstromaggregates (inkl. Foto Typenschild / Gerätenummer) und
- eine Rechnung über die Anschaffung des Gerätes einzureichen.
- Falls keine Rechnung über die Anschaffung des Gerätes vorliegt ist ein Nachweis der Inventarisierung in der Buchführung vorzulegen (Auszug Buchführung).

37. Welche Anlagen zur Sicherung einer Notstromversorgung sind zuwendungsfähig?

- Notstromaggregate
- Anschlussstellen
- Betriebsindividuelle „Komplettanlagen“
- Unterbrechungsfreie Systeme
- Netztrennschalter
- Herstellen der Notstromfähigkeit von Blockheizkraftwerken

38. Innerhalb einer Nachbarschaft wurde sich zusammen mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben ein Notstromaggregat angeschafft. Ist das ausreichend, um eine gesetzliche Verpflichtung laut Punkt 4 des Antragsformulars nachzuweisen?

- Nein, landwirtschaftliche Betriebe, welche einer gesetzlichen Verpflichtung laut § 3 Absatz 5 der TierSchuNutzV unterliegen und sich gerne weitere Anlagen zur Sicherung einer Notstromversorgung fördern lassen möchten, benötigen als Nachweis, dass die gesetzliche Verpflichtung eingehalten wird, ein für den eigenen Betrieb angeschafftes Notstromaggregat. Der Nachweis, dass ein Notstromaggregat im Fall eines Stromausfalles zeitnah ausgeliehen werden kann, ist nicht ausreichend.

39. Kann ein über die aktuelle Förderung angeschafftes Notstromaggregat auch für weitere Zwecke in dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden?

- Innerhalb der Zweckbindungsfrist darf ein gefördertes Notstromaggregat / eine geförderte Anlage ausschließlich für den laut der Förderung genannten Verwendungszweck (Notstromversorgung in der Tierhaltung / Notstromversorgung für die Lagerung von verderblichen pflanzlichen Produkte) verwendet werden.
- Eine nicht zweckentsprechende Verwendung ist förderschädlich.

40. Wer muss die Punkte 4.1 und 4.2 des Grundantragsformulars ausfüllen?

- Die Punkte 4.1 und 4.2 des Grundantragsformulars sind von allen Betrieben mit Tierhaltung auszufüllen.
Auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereithaltung eines Notstromaggregates vorliegt, ist in dem Punkt 4.2. zu schildern wie die Tiere im Falle eines Stromausfalles mit Futter und Wasser ausreichend versorgt werden können.

41. Was genau fällt unter verderbliche pflanzliche Produkte?

- Zu den verderblichen pflanzlichen Produkten zählen Gemüse, Obst, Getreide und Kartoffeln.
- Gärsubstrat einer Biogasanlage zählen nicht zu verderblichen pflanzlichen Produkten.

42. Was ist genau im Gemüse- und Obstbau zuwendungsfähig?

- Im Gemüse- und Obstbau ist die Sicherstellung der Energieversorgung zur Lagerung / Kühlung einschließlich zur dazu notwendigen Verpackung beihilfefähig.

43. Können auch Anlagen zur Sicherung einer Notstromversorgung für die Belüftung von Getreide – oder Kartoffellager gefördert werden?

- Getreide oder Kartoffeln zählen zu verderblichen pflanzlichen Nahrungsprodukten. Um deren Verderb im Falle eines Stromausfalles entgegenzuwirken, können zur Aufrechterhaltung der Belüftung auch Anlagen zur Sicherung einer Notstromversorgung gefördert werden.

44. Bezieht sich die Förderung auf einen kurzweiligen Stromausfall oder durch einen längeren Stromausfall bzw. Blackout?

- Die Förderung bezieht sich auf einen flächendeckenden längeren Stromausfall / bzw. Blackout.

45. Können auch für den Zierpflanzenbau Anlagen zur Sicherung einer Notstromversorgung beantragt werden?

- Das Förderprogramm zur Verbesserung der Energiesicherheit richtet sich in dieser Form nur für die Nutztierhaltung und die Erzeugung/Lagerung von Lebensmitteln. Demnach ist die Förderung nicht für den Zierpflanzenbau ausgelegt.

46. Ist eine Gelenkwelle / Zapfwelle im Zusammenhang mit einem Zapfwellengenerator zuwendungsfähig?

- Über die Förderung zur Verbesserung der Energiesicherheit kann nur der eigentliche Zapfwellengenerator gefördert werden. Die Gelenkwelle / Zapfwelle ist nicht zuwendungsfähig.

47. Können bereits angeschaffte / gekaufte Notstromaggregate über die Förderung zur Verbesserung der Energiesicherheit gefördert werden?

- Bereits angeschaffte / gekaufte Aggregate sind nicht über diese Förderung zuwendungsfähig. Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden.

48. Sind Batteriespeicher / Akkumulatoren zuwendungsfähig?

- Batteriespeicher / Akkumulatoren sind im Rahmen dieser Förderung nicht zuwendungsfähig.

49. Ist die Nachrüstung von PV-Anlagen zur Notstromfähigkeit zuwendungsfähig?

- Die Nachrüstung eines Wechselrichters zur Notstromfähigkeit ist im Rahmen der Förderung zuwendungsfähig. Es ist jedoch ausschließlich die Umrüstung eines Wechselrichters zur Notstromfähigkeit oder die Mehrkosten bei der Neuanschaffung

eines Hybrid-Wechselrichters förderfähig. Die Mehrkosten für einen Hybrid-Wechselrichter sind einzeln auf einer Rechnung auszuweisen.

- Es ist zu beachten, dass PV-Anlagen oder der Wechselrichter selber nicht zuwendungsfähig sind, sondern nur die Nachrüstung des Wechselrichters zur Notstromfähigkeit.

50. Ist die Anschaffung des bewilligten Notstromaggregates auch noch im kommenden Jahr möglich?

- Der Grundantrag zur Förderung von speziellen Investitionen zur Verbesserung der Energiesicherheit muss in dem Jahr 2023 bei der jeweils zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Die Frist bzgl. der Einreichung von Grundanträgen ist aktuell noch nicht bekannt.
- Nach dem Erhalt eines Zuwendungsbescheides ist auf den fristgerechten Maßnahmenbeginn zu achten. In dem Jahr 2023 (die Frist ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen) ist ein Mittelabruf bei der jeweiligen Kreisstelle einzureichen.
- Die Lieferung und Bezahlung der Investition kann jedoch auch noch innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung der Mittel erfolgen. Weitere Informationen sind den entsprechenden Zuwendungsbescheiden zu entnehmen.

51. Können Pumpen, welche in dem Notstromaggregat verbaut sind, mitgefördert werden?

- Über die Förderung zur Verbesserung der Energiesicherheit sind nur die ausschließlichen Notstromaggregate zuwendungsfähig.
- Pumpen, welche in dem Aggregat verbaut sind, sind nicht förderfähig und können somit nicht über die Förderung zur Verbesserung der Energiesicherheit gefördert werden.